

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Schechingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 25.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS):

:

Artikel 1 - § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | 3,70 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,65 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 3,70 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel 2 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 rückwirkend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 22.11.2018 außer Kraft.